

8. Verordnung der Ärztekammer vom 04.12.2017, mit der die Diäten-, Reisegebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 6 in Verbindung mit §80 Z 7 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2017 wird verordnet:

Die Diäten-, Reisegebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung vom 15.05.2012, zuletzt geändert durch die Verordnung 1/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs 3 erster Satz lautet:

Der Fahrtkostenersatz wird für die tatsächlich zurückgelegte direkte Strecke vom Dienstort (Ordinationssitz) oder Wohnsitz bis zum Reiseziel, falls die Anfahrt von keinem dieser Standorte erfolgt, jedenfalls aber von der kürzesten der in Betracht kommenden Wegstrecken, gewährt.

2. § 4 zweiter Satz lautet:

Das Sitzungsgeld beträgt € 91,-- pro Sitzung je begonnene vier Stunden an Sitzungsdauer.

3. § 11 wird folgende Tabellenzeile angefügt:

BezirksärztevertreterInnen - je € 128,-- für zehn Bezirke € 1.280,--

4. Der in der 10. Zeile der Tabelle im § 11 genannte Betrag von € 816,-- als Aufwandsentschädigung für die Referentin für Gender, Frauen- und Familienangelegenheiten wird ab 01.09.2017 auf € 408,-- geändert.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

ALT	NEU
<p><i>§ 1 Abs 3 erster Satz:</i> Der Fahrtkostenersatz wird jeweils für die kürzeste Strecke vom Dienstort (Ordinationssitz) oder Wohnsitz bis zum Reiseziel gewährt.</p>	<p><i>§ 1 Abs 3 erster Satz:</i> Der Fahrtkostenersatz wird für die tatsächlich zurückgelegte direkte Strecke vom Dienstort (Ordinationssitz) oder Wohnsitz bis zum Reiseziel, falls die Anfahrt von keinem dieser Standorte erfolgt, jedenfalls aber von der kürzesten der in Betracht kommenden Wegstrecken, gewährt.</p>
<p><i>§ 4 zweiter Satz:</i> Das Sitzungsgeld beträgt € 91,--.</p>	<p><i>§ 4 zweiter Satz:</i> Das Sitzungsgeld beträgt € 91,-- pro Sitzung je begonnene vier Stunden an Sitzungsdauer.</p>
	<p><i>§ 11 neue Tabellenzeile:</i> BezirksärztevertreterInnen - je € 128-- ... für zehn Bezirke) € 1.280,--</p>
	<p><i>Der in der 10. Zeile der Tabelle im § 11 genannte Betrag von € 816,-- als Aufwandsentschädigung für die Referentin für Gender, Frauen- und Familienangelegenheiten wird ab 01.09.2017 auf € 408,-- geändert.</i></p>